

Ihr Privat-Versicherer

Ihre Hausratversicherung

auf Basis GKA VHB 2003

und was Sie darüber wissen sollten.

Versicherung ist Vorsorge für einen möglichen Schaden, von dem niemand weiß, wann und unter welchen Umständen er eintritt – und wie groß er ist. Deshalb liegt es im Interesse beider Vertragspartner, den Versicherungsvertrag so abzufassen, dass die Vereinbarung ohne Wenn und Aber dem Ernstfall standhält. Dazu bedarf es einer genauen Beschreibung der Rechte und Pflichten beider Partner. Das geschieht in den Versicherungsbedingungen.

Versicherungsbedingungen müssen also sein. Die notwendige rechtliche Klarheit erlaubt dabei keine Kompromisse zugunsten eines gefälligen, leichtverständlichen Textes.

Für Ihre Hausratversicherung sind rechtlich verbindlich die „Gerling-Konzern Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (GKA VHB 2003)“, ggf. die „Gerling-Konzern Allgemeine Glas-Versicherungsbedingungen (GKA AGIB 2003)“ sowie die eventuell mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen.

Wir möchten Ihnen helfen, die juristische Fachsprache besser zu verstehen. Deshalb haben wir versucht, die wichtigsten Bestimmungen Ihres Versicherungsvertrages übersichtlich und allgemeinverständlich darzustellen.

Bitte nehmen Sie sich ein paar Minuten Zeit und lesen Sie dieses Merkblatt.

Was wir unter Hausrat verstehen

Unter Hausrat verstehen wir nicht nur Möbel, Kleidung, Wäsche, Gardinen, Haushaltsgeräte und Unterhaltungselektronik, sondern auch Bücher, Schallplatten, Musikinstrumente, Hobby- und Sportgeräte (z. B. Flugdrachen, Surfbretter, Go-Karts und Sportboote, einschließlich ihrer Motoren), sogar Rasenmäher, motorgetriebene Krankenfahrstühle, Spielsachen und -fahrzeuge, Campingausrüstungen zählen dazu, ebenso die dem Beruf dienenden Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, wie auch Rundfunk- und Fernsehantennen und Markisen, die von Ihnen allein und nicht gewerblich genutzt werden.

Aber auch Bargeld, Wertpapiere, Schmuck und andere Wertsachen sind Hausrat. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Sachen Ihnen gehören oder nicht. Ausgenommen ist lediglich der Hausrat von Untermietern. Wenn Sie als Mieter auf eigene Kosten Sachen beschaffen und in das Gebäude eingefügt haben, so sind auch diese versichert.

Nicht mitversichert sind Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, Handelsware, sowie solche Sachen, die bereits durch einen gesonderten Versicherungsvertrag, beispielsweise für Kunstgegenstände oder Schmucksachen und Pelze im Privatbesitz, versichert sind.

Wogegen wir Ihren Hausrat versichern

Wir versichern Sachen, die durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus, Leitungswasser, Sturm und Hagel zerstört oder beschädigt werden oder dabei abhanden kommen.

Dabei sind lediglich einige Schäden ausgenommen, die entweder kaum kalkulierbar oder aber leicht zu vermeiden sind.

Die folgende Übersicht zeigt Ihnen auf einen Blick, wo die Grenzen verlaufen:

	Versichert sind Schäden durch	Nicht versichert sind Schäden durch
Feuer	Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; damit unmittelbar zusammenhängende Folgeschäden, z. B. durch Rauch, Ruß oder Löschen.	Kurzschluss oder Überspannung an elektrischen Einrichtungen, die nicht Folge eines Brandes oder einer Explosion sind. Glimmende Streichhölzer oder Zigaretten (Sengschäden).
Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus	Einbruchdiebstahl, Raub und räuberische Erpressung, einschließlich Kosten für notwendige Schlossänderungen und für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen; Vandalismus, d. h., wenn ein Täter in eine Wohnung einbricht und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.	Einfachen Diebstahl (z. B. bei unverschlossenen Türen); Diebstahl aus im Freien geparkten Kraftfahrzeugen.
Leitungswasser	Bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser, auch aus Wasch- und Geschirrspülmaschinen, Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung, Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen; Überlaufen oder Wasserdampf; Frost an sanitären Anlagen und leitungswasserführenden Installationen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf eigene Kosten beschafft oder übernommen hat; Kosten für Reparaturen in gemieteten Wohnungen, um die an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten entstandenen Leitungswasserschäden zu beseitigen.	Niederschläge, Grund- und Hochwasser, stehende und fließende Gewässer oder den in diesen Fällen verursachten Rückstau; Plansch- oder Reinigungswasser; Schwamm.
Sturm	Sturm ab Windstärke 8.	Sturmflut, Lawinen oder Schneedruck; Eindringen von Niederschlägen oder Schmutz bei nicht ordnungsgemäß geschlossenen Fenstern, Außentüren oder anderen Gebäudeöffnungen.
Hagel	Hagel	
Bei allen genannten Gefahren	Kosten, die aufgewendet werden müssen, um einen Schaden möglichst gering zu halten, sowie Kosten für das Auf- und Wegräumen versicherter Sachen. Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon) sowie Kosten für den Transport und die Lagerung des Haushalts, wenn die Wohnung infolge eines versicherten Schadenereignisses unbewohnbar wird.	Kriegsereignisse, innere Unruhen, Erdbeben und Kernenergie (für Schäden durch Kernenergie besteht eine gesetzlich geregelte Haftpflichtversicherung); vom Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden.

Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall insgesamt auf 20 Prozent der Versicherungssumme begrenzt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

Für folgende Wertsachen ist die Entschädigung je Versicherungsfall ferner begrenzt, wenn sich diese nicht in verschlossenen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 200 kg oder in eingemauerten Stahlwandschränken befinden, auf

- 1.500 € für Bargeld.
- insgesamt 3.000 € für Urkunden, einschließlich Sparbücher und sonstiger Wertpapiere,
- insgesamt 25.000 € für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin.

Wertsachen sind darüber hinaus

- Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken) sowie oben noch nicht genannte Sachen aus Silber.
- Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

Nur durch besondere Vereinbarung können versichert werden

- Schäden an Fahrrädern. Wir gewähren Versicherungsschutz auch für Schäden durch Diebstahl, wenn das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls nachweislich in verkehrstüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad weggenommen worden sind. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 1 Prozent der Versicherungssumme für den Hausrat begrenzt; die Vereinbarung einer höheren Entschädigungsgrenze ist möglich.
- Ihre Gebäude- und Mobiliarverglasung, einschließlich Sonderverglasungen gegen Glasbruch. Ausgeschlossen sind lediglich Oberflächenbeschädigungen (z. B. Kratzer) sowie Schäden an Hohlgläsern, Handspiegeln, optischen Gläsern und Beleuchtungskörpern.
- Überspannungsschäden durch Blitz.

Gerling-Konzern
Allgemeine Versicherungs-AG
Von-Werth-Straße 4-14, 50670 Köln
Telefon (02 21) 1 44 - 1

Wo Ihr Hausrat versichert ist

Ihr Hausrat ist in der Wohnung versichert, die im Versicherungsschein angegeben ist; zur Wohnung gehören auch Räume in Nebengebäuden auf demselben Grundstück sowie in der Nähe gelegene Garagen, nicht aber Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden. Ihre Waschmaschine und Ihr Wäschetrockner sind auch in den Räumen versichert, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen.

Versicherte Sachen, die vorübergehend nicht in der Wohnung sind, z. B. Sachen, die zur Reinigung oder Reparatur gegeben werden, sich am Arbeitsplatz befinden oder auf Reisen mitgeführt werden, sind weltweit bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme versichert, höchstens aber bis zu 15.000 €, bei Einbruchdiebstahl-, Sturm- und Hagelschäden aber nur dann, wenn sich die Sachen zum Zeitpunkt des Schadens innerhalb eines Gebäudes befinden.

Für Wertsachen gelten die gleichen Entschädigungsgrenzen wie innerhalb der versicherten Wohnung.

Was Sie beim Vertragsabschluss beachten sollten

- Beantworten Sie alle Fragen des Versicherungsantrages vollständig und richtig.
- Setzen Sie beim Vertragsabschluss die Versicherungssumme so fest, dass sie dem Betrag entspricht, den Sie für die Neuanschaffung Ihres gesamten Hausrats aufwenden müssten. Denken Sie dabei bitte auch an den Inhalt von Abstellräumen, Schränken, Kommoden und Truhen sowie an Ihre Wertsachen.
- Ist die Versicherungssumme zu niedrig angesetzt, so liegt eine Unterversicherung vor, und jeder Schaden kann nur anteilig ersetzt werden.

Hierfür ein Beispiel:

Der Gesamtwert Ihres Hausrats beträgt 80.000 €, die vereinbarte Versicherungssumme aber nur 40.000 €. Entsteht jetzt ein Schaden von 30.000 €, so können wir Ihnen nur die Hälfte des Schadens zahlen, nämlich 15.000 €, weil Sie ja auch nur den halben Wert Ihres Hausrats versichert haben.

- Wir sind bereit, auf einen Abzug wegen Unterversicherung zu verzichten, wenn Sie pro Quadratmeter Ihrer Wohnung eine Mindestsumme vereinbaren.

Was Sie während der Laufzeit des Vertrages beachten sollten

Ihre Versicherungssumme wird jährlich nach einem Index des Statistischen Bundesamtes der allgemeinen Preissteigerung automatisch angepasst (dem können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich widersprechen). Sie sollten dennoch von Zeit zu Zeit prüfen, ob infolge von Neuanschaffungen oder besonderen Wertsteigerungen (etwa bei Wertsachen) die Versicherungssumme und die Entschädigungsgrenzen noch ausreichend sind.

Während eines Wohnungswechsels besteht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Zwei Monate nach Umzugsbeginn gilt der Versicherungsschutz dann nur noch für die neue Wohnung.

Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer – also unser Vertragspartner – aus der gemeinsamen Wohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Wohnung zurück, so gelten als Versicherungsort die neue und die bisherige Wohnung. Diese Regelung gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Prämienfälligkeit. Nach Ablauf dieser Frist besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

- Einen Wohnungswechsel zeigen Sie uns bitte spätestens bei Umzugsbeginn unter Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern schriftlich an. Bitte teilen Sie uns darüber hinaus mit, wenn sich anlässlich des Wohnungswechsels oder aus sonstigen Gründen ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist.
- Anzuzeigen ist, wenn Ihre Wohnung mehr als 60 Tage unbewohnt bleibt und nicht beaufsichtigt wird.
- Befolgen Sie alle gesetzlichen, behördlichen oder mit uns vereinbarten Sicherheitsvorschriften.
- Verschließen Sie alle Außentüren und Fenster, wenn Sie Ihre Wohnung verlassen.
- Wasch- und Spülmaschinen sollten niemals ohne Aufsicht laufen, die Wasserzuleitungen sollten bei Stillstand der Maschine geschlossen sein.
- In der kalten Jahreszeit sind wasserführende Anlagen und Einrichtungen, die nicht ausreichender Wärme ausgesetzt sind, wegen Frostgefahr zu entleeren und entleert zu halten.
- Es empfiehlt sich, Rechnungen von wertvollen Einzelstücken aufzubewahren und Farbfotos anzufertigen.
- Bewahren Sie Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer versicherter Fahrräder auf.
- Fahrräder sind beim Abstellen stets durch ein Schloss zu sichern.

Was Sie im Schadenfall tun müssen

- Versuchen Sie, den Schaden so gering wie möglich zu halten.
- Rufen Sie im Falle eines Brandes sofort die Feuerwehr.
- Zeigen Sie jeden Einbruch oder Raub bei der Polizei an.
- Lassen Sie abhanden gekommene Sparbücher und andere Urkunden sofort sperren.
- Teilen Sie der Polizei bei Diebstahl eines versicherten Fahrrades dessen Hersteller, Marke und Rahmennummer mit.
- Schließen Sie bei Leitungswasserschäden sofort den Haupthahn.
- Lassen Sie zugefrorene Rohre, Heizkörper usw. nur durch einen Fachmann auftauen.
- Helfen Sie uns bei der Feststellung von Ursache und Höhe des Schadens, indem Sie Auskünfte erteilen und Belege beibringen.
- Zeigen Sie uns unverzüglich schriftlich an, wenn der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt wurde.

- Wenn Sie eine Glasversicherung abgeschlossen haben, können Sie zerbrochene Fenster- und Türscheiben der Wohnung sofort ersetzen lassen. Weisen Sie den Glaser darauf hin, dass er mit uns direkt abrechnet. Sofern es sich um Mehrscheiben-Isolierverglasung handelt, erteilen wir den Reparaturauftrag.

Was Sie von uns im Schadenfall erhalten

Liegt keine Unterversicherung vor, oder ist der Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung vereinbart, erhalten Sie von uns bei

- zerstörten oder abhanden gekommenen Gegenständen den Wiederbeschaffungspreis (Neuwert).
- beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten, zuzüglich einer evtl. Wertminderung, höchstens jedoch den Wiederbeschaffungspreis.
- Sachen, die bereits vor dem Schaden nicht mehr zu verwenden waren, den Betrag, den Sie als Verkaufspreis hätten erzielen können.
- Wertsachen sowie ggf. für Fahrräder eine Entschädigung nur bis zur Höhe der vereinbarten Entschädigungsgrenze geleistet.

Wann Sie Ihre Entschädigung erhalten

Sie erhalten Ihre Entschädigung innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Versicherungsfall dem Grunde und der Höhe nach festgestellt worden ist. Jedoch haben Sie einen Monat nach Anzeige Ihres Schadens Anspruch auf eine angemessene Abschlagszahlung.

Darüber hinaus wird die Ihnen zustehende Entschädigung mit einem Zinssatz zwischen 4 und 6 Prozent verzinst, wenn die fällige Entschädigung einen Monat nach Anzeige des Schadens noch nicht gezahlt worden ist. Der angefallene Zinsbetrag wird Ihnen dann zusammen mit der Entschädigung überwiesen.

Wie lange Ihr Vertrag läuft

Ihr Vertrag verlängert sich nach Ablauf von Jahr zu Jahr wenn er nicht spätestens 3 Monate vorher schriftlich gekündigt wird.

Nach jedem Versicherungsfall kann der Versicherungsvertrag gekündigt werden. Ihre Kündigung muss dem Versicherer spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Sie wird dann einen Monat nach Ihrem Zugang wirksam. Sie können aber auch bestimmen, dass Ihre Kündigung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Wir haben uns bemüht, Ihnen die wichtigsten Bestimmungen Ihres Versicherungsvertrages zu erläutern. Sollten noch Fragen offen geblieben sein, so sprechen Sie darüber bitte mit Ihrem Versicherungsfachmann. Er wird Sie gerne beraten.